

Auf Grund von

- § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (GVBl. S. 196),
- §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 349),
- § 2 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 17 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2012 (GVBl. S. 562, 566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (GVBl. S. 822),
- §§ 54 – 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972), in Verbindung mit §§ 50-54 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GVBl. S. 287)

hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Untere Döllnitz“ in ihrer Sitzung am 24.10.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung – AbWS)

Vom 24.10.2016

1. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Abwasserverband „Untere Döllnitz“ (im Folgenden: Verband) betreibt für die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers zwei anlagenbezogene Einrichtungen:

1. eine Einrichtung für das im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden Liebschützberg, Naundorf und Oschatz anfallende Abwasser einschließlich des in seinem gesamten Verbandsgebiet anfallenden Schlamms aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes von abflusslosen Gruben (Fäkalentsorgung) sowie

2. eine weitere für das im Gebiet der Stadt Dahlen anfallende Abwasser mit Ausnahme des dort anfallenden Schlamms aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes von abflusslosen Gruben (Fäkalentsorgung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist:

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser),

2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

3. das sonstige in öffentlichen Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

(2) Sonstiges Wasser im Sinne von Absatz 1 ist insbesondere Wasser aus Hausdrainagen und vergleichbaren Anlagen und das in Abwasseranlagen abfließende Wasser, welches weder durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist, noch bei Niederschlägen von bebauten und befestigten Flächen gesammelt und gezielt in die Abwasseranlagen eingeleitet wurde.

(3) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln und der Vorflut zuzuleiten (dezentrale Entsorgung) oder zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen (zentrale Entsorgung). Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze bzw. bei Vakuumkanalisationen bis zum Standort des Ventilschachtes einschließlich des Schachtes selbst (Anschlusskanäle im Sinne von § 10). Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage oder direkt zum Gewässer dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal oder dem Gewässer zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(5) Grundstückskläranlagen sind alle Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser, insbesondere Ausfallgruben nach DIN 4261, Teil 1 oder DIN EN 12566 Teil 1 Ausgabe Mai 2004 und Teil 4, Ausgabe Januar 2008 und vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261, Teil 2, Ausgabe Dezember 2002 oder DIN EN 12566 Teil 3, Ausgabe Juli 2009 und DIN EN 12566 Teil 6 Ausgabe Mai 2013. Ihnen stehen Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gleich. Grundstückskläranlagen zählen zu den Grundstücksentwässerungsanlagen nach Absatz 4. Die DIN- und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH Berlin erschienen und bei Deutschen Patent- und Markenamt München archivmäßig gesichert niedergelegt.

(6) Kontrollschächte nach dieser Satzung sind Einstiegsschächte mit Zugang für Personal nach DIN EN 476, Ausgabe April 2011. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Grundstücke, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Kläranlage nicht besteht, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

(8) Die Straßeneinläufe sowie deren Zuführungsleitungen zur öffentlichen Kanalisation sind keine öffentlichen Abwasseranlagen.

(9) Als Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung gelten auch Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Soweit gesetzlich zulässig, gilt dies auch für die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigten.

2. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Verband im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der Verband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Wird ein bisher dezentral entsorgtes Grundstück an zentrale Anlagen angeschlossen, ist die bisherige Grundstückskläranlage unverzüglich stillzulegen.

(6) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der Grundstückseigentümer dem Verband oder dem von ihm beauftragten Unternehmen zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(7) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept oder dem Investitionsplan des jeweiligen Wirtschaftsplanes des Verbandes nicht oder noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau oder die Erweiterung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

§ 4 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Die Befreiung wird schriftlich erteilt.

(2) § 50 Abs. 7 SächsWG bleibt unberührt.

§ 5 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder Gewässern schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Merkblattes M 115-2, Anhang A.1 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Der Verband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Der Verband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 6 Einleitungs- und Übernahmebeschränkungen

(1) Der Verband kann im Einzelfall die Einleitung oder Übernahme von Abwasser von der Einhaltung von Grenzwerten, einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Schmutzwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Behandlung nach dem Stand der Technik eingeleitet werden.

(3) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Verband Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen. Gleiches gilt, wenn Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung nicht errichtet sind oder werden.

(4) Die Einleitung oder Übernahme von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser, insbesondere Fremdwasser aus Drainagen, bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verbandes.

(5) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Kläranlage angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der Verband die Einleitung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den Verband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Verband ihn von der Einleitung ausschließen. § 25 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 7 Selbstüberwachung

(1) Der Verband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers Vorrichtungen zur Messung, Registrierung und Steuerung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Der Verband kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften von § 54 SächsWG und der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (GVBl S. 281), in der jeweils geltenden Fassung, auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebsbuches verantwortlich ist. Das Betriebsbuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung, des letzten Beleges oder der endgültigen Stilllegung der Grundstückskläranlage an gerechnet, aufzubewahren und dem Verband oder seinem Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Vorschriften der Kleinkläranlagenverordnung bleiben darüber hinaus unberührt.

§ 8 Abwasseruntersuchungen

(1) Der Verband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für Mengenummessungen gilt dies sinngemäß.

(2) Für das Zutrittsrecht gilt § 15 Absatz 4 entsprechend.

(3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder Erklärungen falsch abgegeben wurden;
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist;
3. Einleitungswerte eines wasserrechtlichen Bescheids oder einer Einleitungsgenehmigung nicht eingehalten werden.

(4) Werden bei einer Untersuchung oder Messung des Abwassers Mängel festgestellt, hat der Grundstückseigentümer diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 9 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind im Rahmen der Vorschrift des § 93 WHG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

§ 10 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Absatz 3 Satz 3) werden vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Verband kann sich hierfür Dritter bedienen.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt.

(3) Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.

(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Verband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss zur zentralen Entsorgung notwendigen Schmutz- oder Mischwasseranschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasser- bzw. Schmutzwasserbeitrag nach den Abwasser- bzw. Beitragssatzungen des Verbandes bzw. seiner Rechtsvorgänger in der jeweils gültigen Fassung abgegolten.

(6) Ist der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig, kann der Verband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(7) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Verband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 11 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Der Verband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle, vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle, Anschlusskanäle zur Niederschlagswasserableitung und Anschlusskanäle zur dezentralen Entsorgung herstellen. Als

weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht neu gebildet werden.

(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(4) Auf den voraussichtlich entstehenden Aufwandsersatz erhebt der Verband vor Beginn der Maßnahme eine Vorauszahlung von 50 vom Hundert des insgesamt geschätzten Gesamtaufwandes.

(5) Der Vorauszahlungsanspruch entsteht mit Erteilung der Anschlussgenehmigung (§ 12 Absatz 1 Nr. 1) und ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vorauszahlung kann durch Sicherheitsleistung abgewendet werden.

§ 12 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des Verbandes bedürfen:

1. der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie dessen Änderung,
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung,
3. die Einleitung von sonstigem Wasser gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Der Antrag auf Anschlussgenehmigung muss neben der Lage (Ort, Straße und Hausnummer, Flurstücksnummer, Gemarkung) enthalten:

1. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Anlagen mit der Angabe der Größe von zu befestigenden Fläche, deren Befestigungs- und Ableitungsart,
2. bei Industrie- und Gewerbebetrieben sowie Einrichtungen, bei denen stark verschmutztes Abwasser anfällt, Angaben über Art, Menge, Zeitraum und Zusammensetzung des Abwassers.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen, soweit vom Verband nichts anderes bestimmt wird:

1. ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks bzw. ein aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit bestehenden und geplanten Bauwerken (nicht kleiner als im Maßstab 1:500),

2. ein Entwässerungslageplan mit Eintragung der vorgesehenen Grundstücksanschlussleitung/en einschließlich der Angabe ihrer geplanten Tiefenlage,
3. für Mehrfamilienwohnhäuser und gewerblich bzw. industriell genutzte Grundstücke eine Berechnung der Rohrdurchmesser gem. DIN 1986 bzw. DIN EN 12056,
4. für Grundstückskläranlagen die wasserrechtliche Betriebsgenehmigung oder gleichwertige Zulassung.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Antragsteller zu unterzeichnen. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (z.B. Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle) sind beim Verband bzw. beim Vermessungsamt einzuholen.

(4) Der Verband erhebt für die zur Genehmigung erforderlichen Amtshandlungen eine Verwaltungsgebühr nach näherer Bestimmung der Verwaltungskostensatzung des Verbandes.

3. Teil – Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Abschnitt – allgemeine Regelungen

§ 13 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 4) sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Grundstückskläranlagen im Sinne von § 2 Absatz 5 nach dem Stand der Technik, andere Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

§ 14 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 4) sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Verband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 7 erforderlichen Mess- oder Steuerungseinrichtungen, zu errichten und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Verband vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 11 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit den öffentlichen Abwasseranlagen nach den Vorgaben des Verbandes herzustellen.

(4) Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

(5) Bindet der Grundstücksanschluss nicht auf einen Kontrollschacht der öffentlichen Kanalisation ein („Aufbindung auf Leitung“), ist der letzte Schacht der Grundstücksentwässerungsanlage als Kontrollschacht auszuführen. Kontrollschächte in Misch- und Schmutzwasserleitungen sind mindestens in DN 1000, Kontrollschächte in Regenwasserleitungen mindestens in DN 800 auszuführen.

(6) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, soweit die Änderungen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Dies gilt auch, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(7) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Verband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage dient oder Folge der Änderung oder Stilllegung von Kleinkläranlagen und/oder abflusslosen Gruben ist,

2. die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Entwässerung von Räumen oder Flächen unterhalb der Rückstauenebene (§ 17) bedingt ist.

Die Änderungen nach Satz 2 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der Verband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 11 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. Der Verband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 15 Inbetriebnahme, Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Verband oder von ihm beauftragter Dritter erfolgen.

(2) Die Abnahme ist mindestens fünf Werktage vor dem gewünschten Abnahmetermin beim Verband zu beantragen.

(3) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Die Abnahme erfolgt insbesondere aus folgenden auf die Anlagenbenutzung bezogenen Anforderungen:

1. Systemgerechtigkeit der haus- und grundstücksinternen Abwasserleitungen bezüglich der Misch- oder Trennentwässerung,

2. Beachtung der satzungsrechtlichen Vorgaben an die Unzulässigkeit der Ableitung von Quell- und Drainagewässern über die öffentliche Abwasseranlage,

3. Dichtigkeit der im Boden verlegten Abwasserleitungen gegenüber Infiltration und Exfiltration,

4. Funktionsfähigkeit und Dichtigkeit von Grundstückskläranlagen.

(4) Der Verband ist berechtigt, Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der

Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer sind gemäß § 50 Absatz 2 Satz 4 SächsWG verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Verband ist zur Fristsetzung ermächtigt.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Verband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(2) Der Verband kann vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebe- oder -sauganlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an öffentliche Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(5) § 13 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

(1) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Rückstauenebene liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten mittels einer Abwasserhebeanlage oder gleichwertigen Einrichtung gegen Rückstau gesichert werden.

(2) Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante an der Anbindestelle des Anschlusskanales an den öffentlichen Kanal. Liegt die Anbindestelle außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Rückstauenebene die Geländeoberkante am Anbindepunkt. Der Verband kann die Rückstauenebene im Einzelfall höher festsetzen, wenn Besonderheiten des Geländes dies erfordern.

(3) Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

(4) § 14 Abs. 7 gilt entsprechend.

2. Abschnitt - Grundstückskläranlagen

§ 18 Errichtung der Grundstückskläranlagen

(1) Jedes Grundstück, dass an die dezentrale Entsorgung gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 angeschlossen ist oder wird, ist vom Grundstückseigentümer oder dem Verpflichteten auf seine Kosten mit einer Grundstückskläranlage (§ 2 Abs. 5) zu versehen, die von ihm entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Bau- und Wasserrechts) zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Nach Inkrafttreten dieser Satzung neu zu errichtende oder zu ertüchtigende Grundstückskläranlagen sind nach dem Stand der Technik und den Vorgaben der wasserrechtlichen Betriebsgenehmigung zu errichten und zu betreiben. Festgestellte Mängel sind innerhalb der vom Verband gesetzten Frist zu beseitigen.

(3) Die Errichtung, Erneuerung, Änderung und die laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstückskläranlage hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten durchzuführen.

(4) Die Grundstückskläranlage ist so zu errichten, dass die Abfuhr durch Entsorgungsfahrzeuge ungehindert und dauerhaft möglich ist. Hierfür kann der Verband insbesondere verlangen, dass eine befestigte Zufahrt zur Grundstückskläranlage errichtet und instand gehalten wird und dass störende Pflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

(5) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19 Betrieb der Grundstückskläranlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat zu gewährleisten, dass die Grundstückskläranlage entsprechend den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der wasserrechtlichen Betriebsgenehmigung fachgerecht betrieben und gewartet wird.

(2) Die Beseitigung der bei der Selbstüberwachung und der Wartung festgestellten Mängel ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu veranlassen.

(3) Wird der Grundstückskläranlage nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugeführt, kann der Verband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19a Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung der Grundstückskläranlagen

(1) Der Verband überwacht gem. § 48 SächsWG die Selbstüberwachung und Wartung der Grundstückskläranlagen.

(2) Die Überwachung umfasst das Einholen von Auskünften und Unterlagen insbesondere des Betriebsbuches und der dazugehörigen Nachweise vom Grundstückseigentümer sowie die Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen vor Ort einschließlich der Entnahme und Analyse von Abwasserproben und der Messung der Abwassermenge.

(3) Der Verband kann über die Art und Menge des in die öffentlichen Abwasseranlagen und die Grundstückskläranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen.

Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn die Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die gemäß § 5 von der Einleitung ausgeschlossen sind oder deren Einleitung gemäß § 6 Einschränkungen unterliegt.

(4) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 20 Entsorgung der Grundstückskläranlagen

(1) Die Entsorgung der Grundstückskläranlagen erfolgt nach Bedarf entsprechend den Feststellungen des Wartungsunternehmens im Wartungsprotokoll. Sofern die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder die wasserrechtliche Entscheidung davon abweichende Bestimmungen trifft, nach diesen Bestimmungen. Die Entsorgung im Sinne von Satz 1 schließt die Entleerung der Grundstückskläranlage sowie die Abfuhr des Abwassers sowie des evtl. angefallenen Klärschlammes/der Fäkalien ein. Der Verband kann sich hierfür Dritter bedienen.

(2) Der Entsorgungstermin wird gegenüber dem Grundstückseigentümer mit angemessener Frist schriftlich bekanntgegeben. Im Falle einer Verhinderung des Grundstückseigentümers zum Entsorgungstermin ist der Verband und der beauftragte Dritte von ihm mindestens 2 Tage zuvor (Posteingang) schriftlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Grundstückseigentümer die Kosten der vergeblichen Anfahrt zu tragen. Bei Entsorgungsverweigerungen sind die Kosten der vergeblichen Anfahrt generell zu tragen.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Grundstückskläranlage hat dem Verband den Bedarf für eine erforderliche Entleerung anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.

(4) Der Verband kann die Grundstückskläranlagen auch zwischen den nach Absatz 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus betriebstechnischen Gründen ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(5) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Grundstückskläranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers oder Klärschlammes zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(6) Zur Entsorgung der Grundstückskläranlagen ist den Beauftragten des Verbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Anlagen zu gewähren. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Das für die Entsorgung erforderliche Wasser für Reinigung und evtl. zur Verdünnung ist vom Grundstückseigentümer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(8) Grundstückskläranlagen sind nach der Entsorgung gemäß der Betriebsanleitung wieder in Betrieb zu setzen. Das ggf. für die Wiederauffüllung von Anlagenteilen oder der Anlage selbst erforderliche Wasser ist vom Grundstückseigentümer oder Betreiber der Grundstückskläranlage kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(9) Der Verband ist jederzeit berechtigt, Untersuchungen des Abwassers vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, sofern sich herausstellt, dass das Abwasser wegen des Zutreffens von in § 5 benannten Ausschlussgründen nicht übernommen werden kann oder wenn das gereinigte Abwasser einem wasserrechtlichen Zulassungsbescheid, der Entwässerungsgenehmigung oder der allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung oder einer gleichwertigen Bau- und Betriebsvorschrift nicht genügt, oder wegen des Verstoßes gegen diese Vorschriften vorgegebenen Qualitätsanforderungen nicht genügt.

§ 21 Eigentumsübergang

Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Verbandes oder des von ihm beauftragten Dritten über. Eine Verpflichtung, in diesen Inhalten nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen, besteht nicht. Werden darin Wertgegenstände gefunden, wird der Verband sie als Fundsache behandeln.

§ 22 Stilllegung von Grundstückskläranlagen

Grundstückskläranlagen und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.

4. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind dem Verband anzuzeigen:

1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück. Dies gilt auch für nicht angeschlossene, aber anschließbare, im Gebiet des Abwasserverbandes liegende Grundstücke. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten,

2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Anschlussverhältnisse, insbesondere die vorhandenen abflusslosen Gruben und/oder Kleinkläranlagen, sofern für das Grundstück noch keine Abwassergebühren erhoben werden oder noch keine Erklärung zu den abwassertechnischen Anlagen abgegeben wurde, unter Verwendung der Erklärungsvordrucke des Verbandes,

3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,

4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Verband den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

5. die Änderung der Postanschrift des Eigentümers bzw. dinglich Nutzungsberechtigten.

Die Anzeigepflicht gilt auch beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind im Falle von Ziffer 1 der Veräußerer und der Erwerber sonst der Grundstückseigentümer.

(2) Unverzüglich hat der Grundstückseigentümer und haben die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Verband mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,

2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,

3. den Entleerungsbedarf der Grundstückskläranlagen,

4. die Ergebnisse der Wartung der Grundstückskläranlagen in digitaler Form,
 5. die Nachweise der Selbstüberwachung der Grundstückskläranlagen, sobald der Verband den Grundstückseigentümer dazu auffordert,
 6. Betriebsstörungen, Außerbetriebnahmen und ähnliche Störungen im Betrieb der Grundstückskläranlagen, die eine Nichteinhaltung der erforderlichen Reinigungsleistung besorgen lassen.
- (3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 24 Haftung des Verbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Verband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze, oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der Verband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 25 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der Verband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Betriebs oder Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 6 das Abwasser nicht dem Verband überlässt,

2. entgegen § 5 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 Schmutzwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind,
 5. entgegen § 6 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Verbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 11 Abs. 1 sonstige Anschlüsse nicht vom Verband herstellen lässt,
 7. entgegen § 12 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Verbandes vornimmt oder ändert bzw. die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Verbandes nutzt oder deren Nutzung ändert,
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 13 herstellt und betreibt,
 9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 14 Abs. 3 nach den Vorgaben des Verbandes herstellt,
 10. entgegen § 15 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Abnahme in Betrieb nimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 12. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 13. entgegen § 18 Abs. 1 keine Grundstückskläranlage errichtet,
 14. entgegen § 22 Grundstückskläranlagen nicht unverzüglich außer Betrieb setzt,
 15. entgegen § 23 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Verband nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 23 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

5. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der

Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung 2014 vom 18.11.2013 (öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen, Ausgabe Torgau/Oschatz vom 06.12.2013, S. 6) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oschatz, den 25.10.2016

Andreas Kretschmar
Verbandsvorsitzender

- Siegel -